



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

Straße und Luft

GZ. BMVIT-179.418/0003-II/ST4/2007

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

**An alle
Landeshauptmänner**

Wien, am 29.06.2007

Betreff: Fragen betr. Eingabe in die Genehmigungsdatenbank; Erlass

Mit 1. Juli 2007 treten die Bestimmungen über die Genehmigungsdatenbank (§ 30a KFG 1967) in Kraft. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen wurden bereits mit der 26. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 117/2005, geschaffen.

Damit fällt die Datenerfassung in den Zulassungsstellen weg und es ändert sich insbes. die Vorgangsweise bei Eigenimportfahrzeugen.

Aufgrund verschiedener Anfragen teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie dazu folgendes mit.

1. 28. KFG-Novelle:

Mit der 28. KFG-Novelle werden im Hinblick auf die Genehmigungsdatenbank noch einige Adaptierungen vorgenommen. Die 28. KFG-Novelle befindet sich derzeit in parlamentarischer Behandlung und wurde am 21. Juni 2006 vom Verkehrsausschuss des Nationalrates bereits beschlossen. Aufgrund der parlamentarischen Termingestaltung (Bundesrat Plenum am 20. Juli), kann die 28. KFG-Novelle aber nicht mehr zeitgerecht vor dem 1. Juli 2007 beschlossen und kundgemacht werden.

Da aber in den Programmierarbeiten die Änderungen der 28. KFG-Novelle bereits berücksichtigt worden sind, sind die geltenden Bestimmungen im Sinne der kommenden Änderungen zu interpretieren und anzuwenden.

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

Die relevanten Punkte werden als Auszug aus der 28. KFG-Novelle samt Erläuterungen am Ende dieses Erlasses unter Punkt 6. wiedergegeben.

2. Datenerfassung durch die Zulassungsstellen:

Eine Datenerfassung durch die Zulassungsstellen ist nach dem 1. Juli 2007 nur im Rahmen des § 132 Abs. 25 KFG 1967 möglich. Diese Gesetzesbestimmung spricht zwar wörtlich nur von Typenscheinen, jedoch ist das generell für **alle vor dem 1. Juli 2007 ausgestellten Genehmigungsnachweise**, somit auch für Einzelgenehmigungsbescheide, zu verstehen. In allen anderen Fällen ist eine Datenerfassung durch die Zulassungsstellen nicht mehr möglich.

3. Dateneingabe durch den Inhaber der EG-Betriebserlaubnis oder seinen Bevollmächtigten:

3.1. Gemäß §§ 28a Abs. 6 und 28b Abs. 1 KFG 1967 hat der Inhaber der EG-Betriebserlaubnis oder sein Bevollmächtigter die Genehmigungsdaten für von ihm in Österreich in den Handel gebrachten Fahrzeuge in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Dies gilt auch für andere Fahrzeuge dieser Type, die in Österreich zum Verkehr zugelassen werden sollen.

3.2. Hinsichtlich der Fahrzeuge mit EG-Betriebserlaubnis gilt somit der Grundsatz, dass der Inhaber der EG-Betriebserlaubnis bzw. sein Bevollmächtigter (Generalimporteur) die Daten eingeben muss.

Bei Vorliegen eines Typendatensatzes ist nur die Typendatensatznummer anzugeben und keine Dateneingabe notwendig.

Dem Dateneingaber sind vom Antragsteller die **Übereinstimmungsbescheinigung** bzw. die **Zulassungsbescheinigung** im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG, wenn das Fahrzeug bereits im Ausland zugelassen war und die Übereinstimmungsbescheinigung eingezogen worden ist, vorzulegen. Das vorgelegte Dokument ist an den Antragsteller zu retournieren und wird bei der Zulassung eingezogen.

Ist bei einem der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeug bereits eine Begutachtung fällig geworden, dürfen die Genehmigungsdaten erst nach Vorliegen eines **positiven Gutachtens gemäß § 57a KFG 1967** angelegt werden.

Dieses Gutachten kann durch den **Nachweis eines positiven Ergebnisses einer technischen Untersuchung im Sinne der Richtlinie 96/96/EG** ersetzt werden, sofern keine weitere Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 fällig geworden ist. Somit sind Nachweise einer positiven technischen Untersuchung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat grundsätzlich anzuerkennen, sofern noch keine weitere Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 fällig geworden ist.

Für die Beurteilung, ob bereits eine Begutachtung oder eine weitere Begutachtung fällig geworden ist, gelten die österreichischen Fristen des § 57a Abs. 3 KFG 1967. Der ausländische Prüfnachweis im Sinne der Richtlinie 96/96/EG muss für den Dateneingaber lesbar und verständlich sein. Ist dieser nicht in deutscher oder englischer

Sprache abgefasst, kann die Vorlage einer Übersetzung verlangt werden. Anstelle der Übersetzung kann auch eine positive § 57a-Begutachtung vorgelegt werden.

3.3. Die Höhe des **Aufwandersatzes** für die Dateneingabe durch den Inhaber der EG-Betriebserlaubnis bzw. seinen Bevollmächtigten ist gesetzlich nicht geregelt. Diese werden je nach Aufwand angemessene Beträge verlangen.

3.4. Die **Pflicht** zur Eingabe der Daten durch den Inhaber der EG-Betriebserlaubnis bzw. seinen Bevollmächtigten ergibt sich aus § 28a Abs. 6 zweiter und dritter Satz und § 28b Abs. 1 dritter und vierter Satz KFG 1967, kann jedoch nur dann zur Geltung kommen, wenn diese eine Ermächtigung zur Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank besitzen. Kommen sie ihrer Verpflichtung nicht nach, so verstoßen sie gegen die genannten KFG-Bestimmungen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann erforderlichenfalls eine Anordnung zur Behebung dieses Mangels treffen und bei Nichtentsprechung die Ermächtigung zur Dateneingabe widerrufen.

4. Dateneingabe durch den Landeshauptmann:

4.1. Bei den in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallenden Verfahren (§§ 31, 33 und 34 KFG 1967) sind die entsprechenden Daten vom Landeshauptmann in die Genehmigungsdatenbank einzugeben.

4.2. Neben den in die unmittelbare Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallenden Verfahren (Einzelgenehmigung, Änderungsgenehmigung, Ausnahmegenehmigung) gibt es gem. § 28b Abs. 5 KFG 1967 eine subsidiäre Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Dateneingabe.

Gibt es keinen Bevollmächtigten oder kommt dieser seiner Verpflichtung zur Dateneingabe nicht unverzüglich nach oder hat dieser keine Ermächtigung zur Dateneingabe, so hat dies auf Antrag des Fahrzeugbesitzers der Landeshauptmann zu tun.

4.3. Eine aktuelle Liste der zur Dateneingabe Ermächtigten findet sich auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr.

4.4. Der Fahrzeugbesitzer kann sich somit wegen der Dateneingabe **direkt** an den Landeshauptmann wenden, wenn für das Fahrzeug kein Bevollmächtigter in Österreich existiert oder dieser keine Ermächtigung zur Dateneingabe hat.

Hat der Inhaber der EG-Betriebserlaubnis oder sein Bevollmächtigter eine Ermächtigung zur Dateneingabe, dann wird der Landeshauptmann nur zuständig, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht **unverzüglich** nachkommen.

Unter „unverzüglich“ wird ein Zeitraum von 14 Tagen zu verstehen sein. Erfolgt die Dateneingabe durch den Inhaber der EG-Betriebserlaubnis oder seinen Bevollmächtigten nicht innerhalb dieses Zeitraumes, so kann sich der Fahrzeugbesitzer an den Landeshauptmann wenden. Für die Überprüfung dieser Frist kann das Anbringen an den Inhaber der EG-Betriebserlaubnis oder seinen Bevollmächtigten oder eine allfällige Äußerung von diesem herangezogen werden.

Im Zweifelsfall sollte vom Landeshauptmann aber beim Inhaber der EG-Betriebserlaubnis oder seinem Bevollmächtigter rückgefragt werden.

4.5. Hinsichtlich der beim Landeshauptmann **vorzulegenden Unterlagen** wird auf Punkt 3.2. verwiesen.

4.6. Hinsichtlich der **Kosten** wird Folgendes festgehalten:

Gem. § 28b Abs. 5 Satz acht KFG 1967 ist der für die Eingabe der Daten anfallende Aufwand dem Landeshauptmann nach Maßgabe des im § 131 Abs. 6 KFG 1967 genannten Tarifes vom Antragsteller zu ersetzen.

Dieser in § 67 KDV geregelte Tarif sieht eine **Vergütung für den Sachaufwand** und eine **Vergütung in der Höhe eines Bauschbetrages** vor. Dieser beträgt **für jede angefangene halbe Stunde 25 Euro**. Hinsichtlich des Sachaufwandes haben sich die Länder auf einen Betrag von **35 Euro** geeinigt.

Zusätzlich zu dieser Aufwandsentschädigung fallen die **Eingabegebühr** gem. § 14 TP 6 Gebührengesetz (der LH wird auf Antrag tätig) von 13,20 Euro sowie die **Beilagengebühr** an. Da die Beilagen umfangmäßig nicht einen A4 Bogen übersteigen, ist einheitlich die einmalige Beilagengebühr gem. § 14 TP 5 Gebührengesetz von 3,60 Euro zu verrechnen.

4.7. Grundsätzlich besteht für den Landeshauptmann die Verpflichtung, bei **Änderungen gemäß § 33 KFG 1967**, die Zulassungsbescheinigungen (Teil I und II) neu auszudrucken, wenn die geänderten Daten in der Zulassungsbescheinigung aufscheinen. Es wird jedoch Fälle geben, bei welchen der ursprüngliche Zulassungsschein bzw. Teil I und II der Zulassungsbescheinigung dem Landeshauptmann nicht vorgelegt wurden.

In diesen Fällen kann der Ausdruck der Zulassungsbescheinigungen unterbleiben und der Antragsteller ist an die Zulassungsstellen zu verweisen. Dort kann er sich nach Abgabe des bisherigen Zulassungsscheines/Zulassungsbescheinigungen die neuen Zulassungsbescheinigungen ausdrucken lassen. Der Landeshauptmann muss daher einen neuen Zulassungsschein nur in den Fällen ausdrucken, in denen der bisherige vorgelegt wird und eingezogen werden kann.

4.8. Derzeit besteht die Anweisung bei Fahrzeugen mit Gewindefahrwerken ein **Kontrollblatt** zu erstellen, welches mitzuführen ist.

Da die Genehmigungsprogramme der Länder noch nicht adaptiert worden sind, besteht hinsichtlich der Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank nicht die Möglichkeit zur Erstellung eines Kontrollblattes bzw. der Eingabe des Kontrollblattes.

Dazu gibt es 2 Lösungsmöglichkeiten:

Einerseits kann das Kontrollblatt wie bisher hergestellt werden und in die Genehmigungsdatenbank für **Feld A 20 der Zulassungsbescheinigung** eingegeben werden, dass das Kontrollblatt mitzuführen ist.

Andererseits können in die Genehmigungsdatenbank für **A Feld 18 der Zulassungsbescheinigung** die erforderlichen Kontrollmaße eingegeben werden.

5. Im Erlass vom 29.7.1999, Zl. 199500/5-II/A/5/99, wird Punkt A betreffend Kfz-Dokumente für die Zulassung von Kraftfahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis aufgehoben.

6. Auszug aus der 28. KFG-Novelle:

10. Nach § 28b Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Wenn im Sinne des Abs. 5 sechster Satz die Zulassungsbescheinigung die Übereinstimmungsbescheinigung ersetzt und in dieser Zulassungsbescheinigung nicht alle für die Zulassung in Österreich erforderlichen Daten ersichtlich sind, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Landeshauptmann die für die Zulassung in Österreich erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Erforderlichenfalls haben die bevollmächtigten Vertreter der Hersteller (§ 29 Abs. 2) dem Antragsteller die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen.“

11. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Typenschein muss nach einem vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigten Muster ausgestellt sein. Der Typenschein muss fälschungssicher sein, wenn nur Typendaten und keine Genehmigungsdaten für das Fahrzeug in die Genehmigungsdatenbank eingegeben wurden. Zu diesem Zweck muss für den Druck Papier verwendet werden, das entweder durch farbige graphische Darstellungen geschützt ist oder ein vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigtes Wasserzeichen enthält. Besteht der Typenschein aus mehr als einem Blatt ist er gegen Austausch einzelner Blätter zu sichern. Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Typenscheine festgesetzt werden.“

12. § 30a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank erfolgt online im Wege der Datenfernübertragung. Die mit den Angelegenheiten des Genehmigungs- und Zulassungswesens nach diesem Bundesgesetz befassten Behörden sowie die Zulassungsstellen können für die Zwecke der Genehmigung, der Zulassung oder der Überprüfung von Fahrzeugen auf die jeweils in Betracht kommenden Daten zugreifen und diese für die Genehmigung, Zulassung oder Überprüfung verwenden. In Verfahren gemäß § 31, § 33 und § 34 kann der Landeshauptmann neben den fahrzeugspezifischen und den verfahrensspezifischen Daten auch personenbezogene Daten, die für diese Verfahren benötigt werden (Familiennamen, Vorname, Adresse), automationsunterstützt verarbeiten und speichern.“

13. § 30a Abs. 7 lautet:

„(7) Die Typendaten und Genehmigungsdaten können in begründeten Fällen bis zur Zulassung des Fahrzeuges durch die Stelle, die sie eingegeben hat, abgeändert werden. Die Sperre gegen Abänderung ist dieser Stelle ohne unnötigen Aufschub elektronisch mitzuteilen, wenn dies in der Genehmigungsdatenbank vermerkt ist. Bei zugelassenen Fahrzeugen dürfen fehlerhafte Genehmigungsdaten nur auf Antrag und vom örtlich zuständigen Landeshauptmann abgeändert werden. Der dabei anfallende Aufwand ist dem Landeshauptmann nach Maßgabe des im § 131 Abs. 6 genannten Tarifes vom Antragsteller zu ersetzen. Zulassungsstellen sind nicht berechtigt, die Fahrzeugdaten in der Genehmigungsdatenbank zu ändern.“

14. § 30a Abs. 9 lautet:

„(9) Wird eine Übereinstimmungsbescheinigung oder ein Typenschein aufgrund von Änderungen in diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder aufgrund von Änderungen in einer Richtlinie ungültig, dürfen nur dann die Genehmigungsdaten eingegeben werden, wenn eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung (§ 34, § 34a) erteilt wurde. Bereits in der Genehmigungsdatenbank vorhandene Typendaten und Genehmigungsdaten sind entsprechend zu kennzeichnen und für die erstmalige Zulassung zu sperren. Diese Sperre darf erst nach Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung aufgehoben werden.“

15. Nach § 30a Abs. 9 wird folgender Abs. 9a eingefügt:

„(9a) Zum Zwecke der steuerlichen Erfassung der Fahrzeuge und Sicherstellung der Einhebung der allenfalls durch die Zulassung anfallenden Steuern und Abgaben können der Bundesminister für Finanzen und die Finanzbehörden verfügen, dass die Genehmigungsdaten oder Typendaten bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeugkategorien in der Genehmigungsdatenbank mit einer diesbezüglichen Zulassungssperre zu versehen sind. Diese Zulassungssperren können für einzelne Fahrzeuge oder bestimmte Fahrzeugkategorien vom Bundesminister für Finanzen oder den Finanzbehörden wieder aufgehoben werden.“

17. § 33 Abs. 3 und Abs. 3a lauten:

„(3) Wurden Änderungen angezeigt, die nicht wesentliche technische Merkmale der Type betreffen, so hat der Landeshauptmann diese Änderungen im Sinne des § 28 Abs. 1 zu genehmigen und die geänderten Daten im Wege der Datenfernübertragung in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Es ist ein neuer Zulassungsschein mit den geänderten Daten auszustellen, wenn die Genehmigung der Änderung in den Amtsräumen einer Landesprüfstelle durchgeführt wird und durch die Änderung am Fahrzeug keine für die Zulassung maßgebliche Änderungen eintreten. Änderungen im Zulassungsschein dürfen ausschließlich hinsichtlich der Genehmigungsdaten vorgenommen werden. Wird im Zuge der Genehmigung ein neuer Zulassungsschein ausgestellt, ist dies in der Zulassungsevidenz zu vermerken. Die geänderten Daten im Genehmigungsdokument sind dauerhaft als ungültig zu kennzeichnen und die geänderten Daten sind dem Genehmigungsdokument beizufügen; bei Fahrzeugen, deren Daten vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, ist dem Genehmigungsdokument der aktuelle Datenausdruck der Genehmigungsdatenbank beizufügen. § 20 Abs. 7 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3a) Auf Antrag hat der Landeshauptmann ein bereits genehmigtes Fahrzeug auch ohne Änderungen am Fahrzeug als historisches Fahrzeug zu genehmigen, sofern die Voraussetzungen für ein historisches Fahrzeug erfüllt sind. Eine solche Genehmigung ist im Wege der Datenfernübertragung in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Weiters hat der Landeshauptmann Änderungen der Genehmigungsdaten eines Fahrzeuges auch ohne Änderungen am Fahrzeug zu genehmigen und im Wege der Datenfernübertragung in die Genehmigungsdatenbank einzugeben, wenn

1. dies beantragt wird und durch eine Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften begründet ist, oder
2. diese Änderung eine Einschränkung eines Wertebereiches auf einen festen Wert innerhalb des Wertebereiches für ein oder mehrere Merkmale des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank darstellt, und diese Einschränkung auf einen festen Wert wirtschaftlich begründbar ist.

Es ist ein neuer Zulassungsschein mit den geänderten Daten auszustellen. Die geänderten Daten im Genehmigungsdokument sind dauerhaft als ungültig zu kennzeichnen und die geänderten Daten sind dem Genehmigungsdokument beizufügen; bei Fahrzeugen, deren Daten vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, ist dem Genehmigungsdokument der aktuelle Datenausdruck der Genehmigungsdatenbank beizufügen. Im Fall der Z 2 ist der dabei anfallende Aufwand dem Landeshauptmann nach Maßgabe des im § 131 Abs. 6 genannten Tarifes vom Antragsteller zu ersetzen.“

19. § 37 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges für Diplomaten eine Bestätigung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten über die völkerrechtliche Steuerbefreiung;“

20. § 37 Abs. 2 lit. e entfällt.

21. § 37 Abs. 2b lautet:

„(2b) Im Zuge der Zulassung wird eine Bestätigung über die Zulassung, in die auch die Anzahl der bisherigen Zulassungsbesitzer eingetragen wird, ausgedruckt und mit dem vorgelegten Genehmigungsnachweis für das Fahrzeug zum Fahrzeug-Genehmigungsdokument verbunden.“

22. Nach § 37 Abs. 2b wird folgender Abs. 2c eingefügt:

„(2c) Wird der Verlust des Genehmigungsdokumentes glaubhaft gemacht so hat die Zulassungsstelle bei Fahrzeugen, deren Daten vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, einen aktuellen Datenausdruck aus der Genehmigungsdatenbank herzustellen und mit einer neuerlich ausgedruckten Bestätigung über die Zulassung gemäß Abs. 2b zu einem Duplikat-Genehmigungsdokument zu verbinden. Bei Fahrzeugen, deren Daten nicht vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, ist vom jeweiligen Aussteller des bisherigen Genehmigungsnachweises ein Duplikat dieses Nachweises herzustellen und von der Zulassungsstelle mit einer neuerlich ausgedruckten Bestätigung über die Zulassung gemäß Abs. 2b zu einem Duplikat-Genehmigungsdokument zu verbinden. Das Duplikat-Genehmigungsdokument ist als solches zu bezeichnen und es ist jeweils anzugeben, um das wievielte Duplikat es sich handelt.“

55. Dem § 132 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) Bis zum 31. Dezember 2007 dürfen Fahrzeuge, für die keine Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank eingegeben wurden, erstmalig zugelassen werden, wenn der Typenschein vor dem 1. Juli 2007 ausgestellt wurde, der Typenschein dem Aussteller des Typenscheins nicht mehr zugänglich ist und die Eingabe der Genehmigungsdaten des Fahrzeuges mit übermäßigem Aufwand verbunden wäre. In diesen Fällen ist jedoch die Vorlage der in § 37 Abs. 2 lit. d und e in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2002 genannten Bestätigungen erforderlich.“

Dazu enthält die Regierungsvorlage, 136 dB, folgende Erläuterungen:

„Zu Z 10 (§ 28b Abs. 5a):

Bei Importfahrzeugen kann das Problem auftreten, dass der Zulassungswerber lediglich über die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II verfügt und dass dort nicht alle Daten, die für die Zulassung in Österreich benötigt werden, ersichtlich sind. Das selbe Problem wird auch zukünftig bei Einzelgenehmigungen aus anderen MS auftreten (neue Betriebserlaubnis-Richtlinie!), da die neue Betriebserlaubnis-Richtlinie in dem Genehmigungsdokument lediglich die Mindestdaten nach der Zulassungsdokument-Richtlinie vorschreibt. In diesen Fällen könnten die erforderlichen Daten nur mit hohem Aufwand für die Landesprüfstellen ermittelt werden, wenn sie nicht vom Zulassungswerber der Landesprüfstelle zur Verfügung gestellt werden. Daher soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass dieser verpflichtet ist, einen Mindestumfang an Daten zur Verfügung zu stellen. Dabei sind auch die bevollmächtigten Vertreter der Hersteller (Generalimporteure) verpflichtet, die Zulassungswerber zu unterstützen und diesen erforderlichenfalls die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen.

Zu Z 11 (§ 30 Abs. 2):

In der Arbeitsgruppe betreffend die Erstellung der Genehmigungsdatenbank wurde seitens der Wirtschaftskammer Österreich gefordert, dass neben dem Typenschein optional auch ein „Datenauszug“ für Fahrzeuge mit nationaler Typengenehmigung möglich sein sollte.

Derzeit ist nur bei Fahrzeugen mit EU-Typengenehmigung (= große Mehrzahl an Fahrzeugen) ein Datenauszug vorgesehen. Der vollständige Genehmigungsdatensatz wird vom Importeur in die Genehmigungsdatenbank eingespielt. Zur Anmeldung reicht damit ein Datenauszug vollkommen aus.

Für Fahrzeuge mit nationaler Typengenehmigung (N1) ist ein Datenauszug nach derzeitiger Rechtslage nicht vorgesehen. Voraussichtlich ab Mitte 2008 werden leichte Nutzfahrzeuge (N1) auf EU-Typengenehmigung umgestellt. In der Übergangsphase (Juli 2007 bis Mitte 2008) wäre somit ein erheblicher administrativer Mehraufwand gegenüber EU-genehmigten Fahrzeugen (eigenes Handling) erforderlich. Auch derzeit gibt es keinen Unterschied zwischen EU-typengenehmigten und national genehmigten Fahrzeugen.

Diesem Wunsch auf Erleichterung wird hiermit insofern Rechnung getragen, als die Möglichkeit geschaffen wird, einen Typenschein ohne Fälschungssicherheitsmerkmale (wie bisher) auszustellen.

Zu Z 12 (§ 30a Abs. 2):

Im letzten Satz war bisher vorgesehen, dass auch personenbezogene Daten in der Genehmigungsdatenbank gespeichert werden können. Das entspricht aber nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, da in der Genehmigungsdatenbank keine personenbezogenen Daten gespeichert werden. Es erfolgt somit eine entsprechende Richtigstellung.

Zu Z 13 (§ 30a Abs. 7):

Die Daten in der Genehmigungsdatenbank können bis zur Zulassung des Fahrzeuges durch denjenigen, der sie eingegeben hat (idR Importeur), geändert werden.

Die Importeure übermitteln fahrzeugspezifische Datensätze an die Genehmigungsdatenbank. Diese Datensätze haben eine befristete Gültigkeit von 24 Monaten. Sind nachträgliche Korrekturen (COC-Daten fehlerhaft oder unvollständig, gesetzliche Änderungen wie Abgasnormen) am Fahrzeugdatensatz erforderlich, muss der Importeur – anhand des Datums nachvollziehen können – ob der Datensatz noch änderbar ist oder eine Änderung nur mehr über den Landeshauptmann möglich ist.

Es soll eine Rückmeldung (durch die Genehmigungsdatenbank) an den Importeur erfolgen, ab wann der Datensatz in der Genehmigungsdatenbank nicht mehr verändert werden kann.

Zusätzlicher Nutzen ergibt sich dadurch auch bei Rückrufaktionen, da nur die bereits tatsächlich zum Verkehr zugelassenen Fahrgestellnummern gemeldet werden müssen.

Zu Z 14 (§ 30a Abs. 9):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Neben dem § 34 muss auch der neue § 34a zitiert werden.

Zu Z 15 (§ 30a Abs. 9a):

Die sich aus der Genehmigungsdatenbank ergebenden Möglichkeiten sollen genutzt werden, damit aufgetretene organisierte Hinterziehungen der Normverbrauchsabgabe abgestellt werden können. Bisher wurden häufig gefälschte Bestätigungen über die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe, zum Großteil ausgestellt von Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Aufdeckung durch die Finanzbehörden nicht mehr existieren, vorgelegt. Für die Finanzbehörden gestaltete sich die Verfolgung solcher Fälle äußerst aufwendig.

Das soll nunmehr für die Finanzbehörden einfacher gestaltet werden, indem sie grundsätzlich Zulassungssperren in der Genehmigungsdatenbank zu bestimmten Fahrzeugen, individualisiert durch die

Fahrgestellnummer, verfügen können und diese erst nach Meldung der Fahrzeuge bei den Finanzbehörden bzw. Entrichtung der entsprechenden Steuern und Abgaben wieder aufheben.

Im Falle einer Zulassungssperre kann das Fahrzeug nicht zugelassen werden.

Zu Z 17 (§ 33 Abs. 3 und Abs. 3a):

Nach dem derzeitigen Text des § 33 Abs. 3 müsste auch ein Einzelgenehmigungsbescheid bei einer Abänderung als ungültig gekennzeichnet werden. Das soll aber vermieden werden. Lediglich die in dem Einzelgenehmigungsbescheid nunmehr ungültigen Daten sollten als ungültig gekennzeichnet werden und durch die Daten im Datenauszug ersetzt werden. Ein Nacherfassen von fehlenden Daten ist aber nicht erforderlich. Durch die Nacherfassung aller Genehmigungsdaten für ältere Fahrzeuge würde ein nicht gerechtfertigter Aufwand entstehen, da für deren Ermittlung unter Umständen umfangreiche Prüfungen durchgeführt werden müssten.

Als Änderung an einem einzelnen Fahrzeug ist auch die Änderung der Form der Kennzeichentafel möglich. In diesen Fällen ist aber die Landesprüfstelle nicht in der Lage, eine neue Kennzeichentafel auszugeben. In diesen Fällen sollte daher von der Landesprüfstelle keine neue Zulassungsbescheinigung ausgedruckt werden müssen, sondern erst in weiterer Folge von der Zulassungsstelle, die auch die Kennzeichentafel im geänderten Format ausgibt. Bei einer solchen Änderung handelt es sich um eine Änderung, durch die eine für die Zulassung maßgebliche Änderung eintritt.

Im Abs. 3a erfolgt im fünften Satz die Anpassung an den geänderten Abs. 3 (es ist nicht das ganze Genehmigungsdocument als ungültig zu kennzeichnen, sondern nur die geänderten Daten; ein aktueller Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank ist nur dann herzustellen, wenn die Daten vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind).

Zu Z 19 (§ 37 Abs. 2 lit. d) und Z 20 (§ 37 Abs. 2 lit. e):

Durch die Möglichkeit der Steuerung und Kontrolle über die Eintragung in die Genehmigungsdatenbank können die bisherigen Nachweise über die steuerliche Unbedenklichkeit (gemäß lit. d hinsichtlich Einfuhrumsatzsteuer und gemäß lit. e hinsichtlich Normverbrauchsabgabe) entfallen.

Lediglich im Falle der Zulassung eines Fahrzeuges für Diplomaten bleibt es bei der Bestätigung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten über die völkerrechtliche Steuerbefreiung.

Zu Z 21 (§ 37 Abs. 2b):

Bisher war im ersten Satz vorgesehen, dass in die ausgedruckte Bestätigung über die Zulassung die weiteren Zulassungen und Abmeldungen eingetragen werden.

Das entspricht aber nicht der Realität, da bei jeder neuen Zulassung eine neue Bestätigung ausgestellt wird, in die die Anzahl der bisherigen Vorbesitzer eingetragen wird. Es muss daher eine entsprechende Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen.

Zu Z 22 (§ 37 Abs. 2c):

Hier wird die Vorgangsweise zur Ausstellung eines Duplikat-Genehmigungsdokumentes festgelegt.

Dabei ist zu differenzieren:

Sind alle Daten in der Genehmigungsdatenbank vorhanden, so kann die Zulassungsstelle einen Datenauszug herstellen und diesen mit einer Bestätigung über die Zulassung zu einem Duplikat-Genehmigungsdokument verbinden.

Sind nicht alle Daten in der Genehmigungsdatenbank vorhanden, so hat der jeweilige Aussteller des Genehmigungsnachweises ein Duplikat des Genehmigungsnachweises herzustellen und die Zulassungsstelle dieses Duplikat mit einer Bestätigung über die Zulassung zu einem Duplikat-Genehmigungsdokument zu verbinden.

Zu Z 55 (§ 132 Abs. 25):

Viele Anhänger, Motorfahräder sowie manche Motorräder werden vom Erzeuger bzw. Importeur an Baumärkte und andere Händler verkauft, die keine Bindung an den Erzeuger bzw. Importeur haben und stehen beim Händler auf Lager. Der Erzeuger bzw. Importeur ist in der Regel nicht darüber informiert, welche Fahrzeuge noch beim Händler auf Lager stehen und noch nicht erstmalig zugelassen wurden. Der Erzeuger bzw. Importeur ist daher nicht in der Lage, die Genehmigungsdaten des Fahrzeuges in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Der selbe Umstand tritt auf, wenn ein Fahrzeug bereits an den Endkunden verkauft, aber noch nicht zugelassen wurde. Eine nachträgliche Erfassung wäre in vielen Fällen mit übermäßigem Aufwand für den Erzeuger bzw. Importeur verbunden. Es soll daher in diesen Härtefällen in einem begrenzten Zeitraum möglich sein, die erstmalige Zulassung auch ohne Vorliegen von Genehmigungsdaten in der Genehmigungsdatenbank vorzunehmen. Im Falle von Typendaten in der Genehmigungsdatenbank ist kein übermäßiger Aufwand mit den Eintrag der Datensatznummer auf dem

Datenblatt des Typenscheins anzunehmen. In diesen Fällen muss sichergestellt werden, dass keine steuerlichen Bedenken bestehen. Dies wird durch Vorlage der in § 37 Abs. 2 lit. d und e in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2002 genannten Bestätigungen sichergestellt.“

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt